OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750661/2/BP/CK

Datum:
Linz, 8. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des G G G, Schülerheim x, x gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11. Jänner 2019, GZ: BAS-4-AEG/67885, betreffend die Abweisung eines Verlängerungsantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 11. Jänner 2019, GZ: BAS-4-AEG/67885, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Verlängerungsantrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 25. Oktober 2018 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Die belangte Behörde führte im Wesentlichen Nachstehendes aus:

„Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 25.10.2018 stellten Sie beim Magistrat Linz, Bürgerinnenangelegenheiten und Stadtforschung, Abteilung Aufenthaltsrecht, einen Verlängerungsantrag Ihrer Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Studierende“ nach den Bestimmungen des NAG 2005 idgF.
Bei der Antragstellung legten sie als Bestätigung des Studienerfolgs die Prüfung Deutsch als Fremdsprache - Grundstufe I (A1.2) vom 30.01.2018vor und konnten mit dieser lediglich 6 ECTS bzw. 6 Semesterstunden nachweisen. Somit wurde von Ihnen bei Antragstellung kein ausreichender Studienerfolg vorgelegt. Zusätzlich reichten sie eine Bestätigung ein, wonach Sie für den Kurs „Deutsch als Fremdsprache (A2.1) angemeldet sind.

Mit RSb-Schreiben vom 14.11.2018 wurde Ihnen im Wege des Parteiengehörs mitgeteilt, dass beabsichtigt ist ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG 2005 idgF abzuweisen, da der vorgelegte Studienerfolg für eine Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht ausreicht.
Sie haben in der Folge am 03.12.2018 dazu als Rechtfertigungsgrund vorgebracht, dass die Deutschlehrveranstaltung (Intensivkurs), welche sie im Sommersemester 2018 gebraucht hätte, wegen mangelnder Teilnehmeranzahl nicht stattgefunden hat. Die beiden Alternativen haben sie nicht in Anspruch genommen, weil sie ursprünglich den Intensivkurs besuchen wollten, der aber nicht stattfand. Als fest stand, dass der Intensivkurs nicht stattfindet, war die Anmeldung zu den anderen beiden Kursen nicht mehr möglich, da diese bereits ausgebucht waren. Daher besuchten sie im Sommersemester 2018 keine universitäre Lehrveranstaltung.
Im Wintersemester 2018/2019 besuchten sie ebenfalls keine universitäre Lehrveranstaltung, da die benötigte Lehrveranstaltung (A2.1) nicht angeboten wurde.
Sie besuchten folgende Deutschkurse an der Volkshochschule:
A2.1 im Zeitraum 10.09.2018 - 24.10.2018; aufgrund einer Verletzung konnten sie diesen teilweise nicht besuchen bzw. positiv abschließen. Derzeit ist er wieder für A2.1 angemeldet. (Kursbeginn am 07.01.2019).
Herr A gibt weiter bekannt, dass er im September 2018 eine Verletzung hatte und 5 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltung im Krankenhaus war; er musste 15 bis 18 Tage zu Hause bleiben und somit konnte er die erforderliche Anwesenheitspflicht nicht erfüllen. Dies hat ihm am Studienerfolg im Wintersemester 2018/2019 gehindert.
Dazu wird festgehalten, dass Sie anlässlich der Erstbeantragung am 12.09.2017 niederschriftlich darüber aufgeklärt wurden, dass die Nichterbringung des geforderten

Studienerfolges von 16 ECTS bzw. 8 Semesterwochenstunden zu einer Abweisung des Verlängerungsantrages führen wird!

Die Behörde hat Folgendes erwogen:

[...]

Sie sind zurzeit als außerordentlicher Hörer zugelassen.
Im abgelaufenen Studienjahr haben Sie eine Prüfung (Deutsch Grundstufe I, Niveau 1.2.) mit „Gut“ im Vorstudienlehrgang an der x-Universität L abgelegt, und können somit lediglich 6 ECTS Punkte (6 Semesterwochenstunden) nachweisen

Gemäß § 75 Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/02 sind im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten (8 Semesterstunden) vorzulegen. Sie haben 6 ECTS Punkte bzw. 6 Wochenstunden vorgelegt.
Somit liegt kein ausreichender Studienerfolg vor.

Laut Ermittlungsverfahren gibt es keine Anhaltspunkte, dass nach § 64 Abs. 3 letzter Satz NAG unvorhergesehene bzw. unabwendbare Ereignisse vorliegen, welche den mangelnden Studienerfolg rechtfertigen würden.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden und der ggstl. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG 2005 abzuweisen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er beantragte, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Bf der beantragte Aufenthaltstitel erteilt wird, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Darüber hinaus führte er wie folgt aus:

„1. Verfahrensgang
Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Verlängerungsantrag des BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung-Studierender“ mit der Begründung abgewiesen, dass er den vorgeschriebenen Studienerfolgsnachweis im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nicht vorweisen konnte. Er konnte lediglich 6 ECTS-Punkte nachweisen. Es gebe keine Anhaltspunkte für das Vorliegen unvorhergesehener oder unabwendbarer Ereignisse, welche den mangelnden Studienerfolg rechtfertigen würden.

2. Beschwerdegründe

a. Vorliegen von unvorhergesehenen bzw unabwendbaren Ereignissen gern § 64 Abs 3 letzter Satz NAG

Gem § 64 Abs 3 letzter Satz NAG kann trotz Fehlens des Studienerfolgs eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden, wenn Gründe vorliegen, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind.

Solche Gründe liegen beim Beschwerdeführer vor.

Der BF hat mit Zeugnis vom 30.1.2018 die Ablegung der Prüfung Deutsch A 1.2 im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten nachgewiesen. Im Sommersemester wollte er den darauf aufbauenden und weiterführenden Deutsch-Intensivkurs besuchen. Aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl hat dieser Kurs aber nicht stattgefunden. Nachdem die Absage dieses Kurses fix war, war jedoch eine Anmeldung zu den anderen Kursen nicht möglich.

Der BF war somit bemüht, den Erfolgsnachweis zu erbringen, und hat sich zu einer entsprechenden Lehrveranstaltung angemeldet. Aus Gründen, die nicht in seiner Einflusssphäre liegen, nämlich aufgrund der Absage des Kurses wegen zu geringer Teilnehmerzahl im Sommersemester 2018 sowie der Tatsache, dass eine Anmeldung zu anderen Kursen nach der Absage nicht mehr möglich war, konnte er - ohne dass es in seinem Verschulden gelegen wäre - den vorgeschriebenen Studienerfolgsnachweis nicht mehr erbringen. Eine parallele Anmeldung zu mehreren Kursen war ebenfalls nicht möglich.

Auch für das Wintersemester 2018/2019 liegt ein derartiger Grund vor. Aufgrund einer mehr als zwei Wochen andauernden Krankheit konnte er die erforderliche Anwesenheitspflicht für die Lehrveranstaltung nicht erfüllen.

Nach der Judikatur des VwGH ist eine vorübergehende Krankheit geeignet, den Tatbestand des § 64 Abs 3 NAG zu erfüllen (VwGH 19.11.2014, Ra 2014/22/0128). Der BF hatte eine vorübergehende Krankheit, die ihn daran hinderte, den nötigen Studienerfolgsnachweis zu erbringen. Es liegt somit ein unabwendbarer Grund im Sinne des § 64 Abs 3 NAG vor.

Der BF besucht ab 5.2.2019 an der JKU den Kurs A 2.2, welcher bis 8.3.2019 dauert. An diesem Tag findet auch die Prüfung statt. Das Zeugnis kann nach Ausstellung nachgereicht werden.

b. Keine ausreichende Begründung des Bescheides

Die Behörde geht nicht auf das unter Punkt 2.a dargestellte Vorbringen im Bescheid ein. Sie stellt lediglich ohne weitere Begründung fest, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 64 Abs 3 NAG nicht vorliegen würden. Das Unterlassen jeglicher argumentativer Auseinandersetzung mit einem Beschwerdevorbringen führt jedenfalls zu einem Entscheidungsmangel (VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033). Damit belastet sie den Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (vgl VwGH 30.9.2011, 2010/11/0045).

Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 22. April 2019, eingelangt am 2. Mai 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung – entgegen dem Beschwerdeantrag – verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

Zusätzlich ist auszuführen, dass im Sommersemester 2018 von Vornherein kein Deutsch-Intensivkurs A 2.1 angeboten wurde. Der Bf war im Sommersemester 2018 im Allgemeinen für keinen Kurs angemeldet. In diesem Semester wurden bei den angebotenen (Nicht-Intensiv-)Kursen Deutsch A 2.1 die Höchstteilnehmerzahlen nicht erreicht, weshalb dem Bf die Anmeldung zu einem solchen Kurs – nach Rücksprache mit dem zuständigen Institut auch nach Ende der Anmeldefrist – möglich gewesen wäre.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich größtenteils völlig widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Darüber hinausgehend stammen die Informationen betreffend das Angebot der Deutsch-Intensivkurse etc. von der x Universität L – Zentrum für Fachsprachen und interkulturelle Kommunikation, welche die Angaben des Bf hinsichtlich der Absage des Deutsch-Intensivkurses A 2.1 im Sommersemester 2018 und dessen damit begründeten Unvermögens, sich für einen anderen entsprechenden Kurs anzumelden unglaubwürdig erscheinen lassen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 64 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, ist Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.
Eine Haftungserklärung ist zulässig.

Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist gemäß Abs. 2 par.cit. die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe

der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

Gemäß § 8 Z 8 lit b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV sind zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
8. für eine Aufenthaltsbewilligung „Student“:
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren.

Gemäß § 74 Abs. 6 UG hat die Universität einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

III.2. Voraussetzung für die Erteilung des vom Bf beantragten Aufenthaltstitels ist einerseits die Erfüllung des ersten Teils des NAG und andererseits die Nachweiserbringung über den entsprechenden Studienerfolg in Höhe von 16 ECTS im abgelaufenen Studienjahr. Darunter ist grundsätzlich jenes Studienjahr, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt, zu verstehen (vgl. VwGH 3.10.2013, 2012/22/0066; 23.5.2018, Ra 2017/22/0109).

Gemäß den oben dargestellten Normen hat ein Fremder mit dem Antrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels als Studierender den bisherigen Studienerfolg nachzuweisen. Im Sinne des § 74 UG wären im Fall des Bf hier 16 ECTS erforderlich. Es ist nun unbestritten, dass der Bf dieses Kriterium nicht erfüllt, zumal er im vergangenen Studienjahr lediglich die Prüfung Deutsch als Fremdsprache – Grundstufe I (A 1.2) am 30. Jänner 2018 im Ausmaß von 6 ECTS positiv absolvierte.

Zu überprüfen bliebe diesbezüglich, inwieweit sich der Bf auf die Ausnahme im Sinne des letzten Satzes des § 64 Abs. 2 NAG stützen könnte. Lägen demnach

Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar wären, könnte trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden. Darüber hinausgehend lässt das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz den Behörden bzw. auch den nachprüfenden Verwaltungsgerichten keinen Spielraum.

Der Bf gibt in seiner Beschwerde an, er habe im Sommersemester 2018 den auf Deutsch A 1.2 aufbauenden Deutsch-Intensivkurs (damit gemeint wohl der Kurs Deutsch A 2.1) besuchen wollen. Dieser Kurs sei allerdings aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl abgesagt worden. Zu diesem Zeitpunkt sei eine Anmeldung zu den anderen Kursen nicht mehr möglich gewesen.

Seitens der x Universität L – Zentrum für Fachsprachen und interkulturelle Kommunikation wurde angegeben, dass zu diesem Zeitpunkt kein derartiger Deutsch-Intensivkurs angeboten worden sei. Der Bf sei im Sommersemester 2018 im Allgemeinen für keinen Kurs angemeldet gewesen. Da bei den in diesem Semester angebotenen (Nicht-Intensiv-)Kursen Deutsch A 2.1 die Höchstteilnehmerzahlen nicht erreicht worden seien, wäre dem Bf die Anmeldung zu einem solchen Kurs – nach Rücksprache mit dem zuständigen Institut auch nach Ende der Anmeldefrist – möglich gewesen.

Da der Bf im hier relevanten Zeitraum Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2018 lediglich die oben genannte Prüfung im Umfang von 6 ECTS positiv absolvierte und sich ansonsten für keinen weiteren Kurs anmeldete, liegen jedenfalls keine Gründe vor, die der Sphäre des Bf entzogen bzw. für ihn unvorhersehbar gewesen sein können, zumal ihm das Erfordernis des Studienerfolgsnachweises bzw. die sprachlichen Anforderungen bekannt sein mussten und er sich dementsprechend auch darauf hätte einstellen müssen.

Die vom Bf ins Treffen geführte mehr als zwei Wochen andauernde Krankheit im Wintersemester 2018/2019 ist im gegenständlichen Verfahren unbedeutend, da als relevanter Zeitraum das vergangene Studienjahr vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels zu betrachten ist.

Der Bf kann sich also auch nicht auf § 64 Abs. 2 letzter Satz NAG berufen, weshalb die belangte Behörde den Verlängerungsantrag zu Recht abwies.

III.3. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree